**Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Beschaffung von Waren und/oder Dienstleistungen**

Inhaltsverzeichnis

[1. Geltungsbereich 2](#_Toc524619279)

[2. Bestellungen und Rahmenverträge 2](#_Toc524619280)

[3. Bestellbestätigung 2](#_Toc524619281)

[4. Geheimhaltung – ausschliessliches Eigentumsrecht an den zur Verfügung gestellten Materialien 2](#_Toc524619282)

[5. Auftragsausführung 3](#_Toc524619283)

[6. Gesundheit, Sicherheit und Hygiene 3](#_Toc524619284)

[7. Preise 3](#_Toc524619285)

[8. Zahlungsbedingungen – Rechnungstellung 4](#_Toc524619286)

[9. Lieferfrist 4](#_Toc524619287)

[10. Garantie – Haftung – Versicherung 4](#_Toc524619288)

[11. Lieferung 5](#_Toc524619289)

[12. Warenannahme 5](#_Toc524619290)

[13. Technische Unterlagen, Bedienungs- und Wartungsanleitungen 6](#_Toc524619291)

[14. Eigentumsübertragung – Gefahrübergang – Lieferbedingungen 6](#_Toc524619292)

[15. Ausnahmen 6](#_Toc524619293)

[16. Höhere Gewalt 7](#_Toc524619294)

[17. Auflösungsklausel 7](#_Toc524619295)

[18. Ethik/Nachhaltigkeit 7](#_Toc524619296)

[19. Anzuwendendes Recht 7](#_Toc524619297)

[20. Gerichtsstand 7](#_Toc524619298)

1. Geltungsbereich
	1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für den Einkauf sämtlicher Materialien, Gegenstände, Produkte, Komponenten und EDV-Programme sowie allen damit zusammenhängenden Dienstleistungen (nachstehend die «Waren»), die von Lieferanten (nachstehend der «Lieferant») an eines der aktuell oder zukünftig zu Interprox SA, rue du Stand 63, CH-2800 Delémont, gehörenden Unternehmen, insbesondere an die Gesellschaften duotec Operations SA und TSL SA, (nachstehend der «Käufer») geliefert werden. Mit der Bestätigung einer Bestellung des Käufers erkennt der Lieferant sämtliche Bestimmungen der vorliegenden AEB an.
	2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB aus einem bestimmten Grund nicht anwendbar sein, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen der AEB davon unberührt.
	3. Abweichende bestellungsspezifische Klauseln oder (vertraglich) vereinbarte Bestimmungen, die schriftlich vom Käufer und Lieferanten festgehalten wurden, sowie alle anderen mitgeltenden Dokumente, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der vorliegenden AEB stehen, haben Vorrang gegenüber Letzteren.
2. Bestellungen und Rahmenverträge
	1. Bestellungen, Bestelländerungen, Nachträge bzw. Zusatzvereinbarungen sind nur dann für den Käufer verbindlich, wenn eine schriftliche, von ihm oder einer unterschriftsberechtigten Person unterzeichnete Vereinbarung vorliegt.
	2. Die vom Käufer übermittelten Bestellungen enthalten den Einkaufsbestelltext, die Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie etwaige Anhänge (Pläne, Lastenheft, Spezifikationen). Der Käufer verpflichtet sich nur zum Kauf der tatsächlich bestellten Mengen.
3. Bestellbestätigung
	1. Sofern nicht anders vereinbart, muss der Lieferant die Bestellung innerhalb von maximal 3 Arbeitstagen ab Erhalt der Bestellung bestätigen.
	2. Mit der in allen Punkten der Bestellung übereinstimmenden Bestellbestätigung erklärt sich der Lieferant endgültig mit dieser einverstanden. Eine Bestellbestätigung, deren Angaben von der Bestellung abweichen, gilt als neues Angebot und kann vom Käufer abgelehnt werden.
4. Geheimhaltung – ausschliessliches Eigentumsrecht an den zur Verfügung gestellten Materialien
	1. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, dass weder er selbst noch Personen, für die er haftet, Informationen, die er im Rahmen einer Bestellung vom Käufer erhält bzw. erfassen kann, an Dritte weitergibt.
	2. Im Falle eines Verstosses gegen diese Bestimmung ist der Käufer berechtigt, alle laufenden Bestellungen zu widerrufen und seinen Anspruch auf Schadenersatz geltend zu machen.
	3. Die Pläne, Zeichnungen, Lastenhefte und sonstigen Unterlagen, sowie die Modelle und Werkzeuge, die dem Lieferanten zwecks Auftragsausführung zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Käufers und müssen ihm unmittelbar nach Abschluss der Bestellung zurückgegeben werden, ohne dass Kopien angefertigt wurden. Der Lieferant ist verpflichtet, das ihm zwecks Ausführung der Bestellung zur Verfügung gestellte Material sicher zu verwahren und eine Schadensversicherung für alle etwaigen Schäden abzuschliessen.
	4. Der Lieferant haftet für alle Schäden bzw. Beeinträchtigungen sowie die Wartung des ihm zur Verfügung gestellten Materials.
	5. Die Eigentums- und Urheberrechte an den Entwürfen, Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen, die der Lieferant dem Käufer auf Anfrage übermittelt, werden auf den Käufer übertragen und dürfen unter keinen Umständen ohne seine vorherige schriftliche Bewilligung vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.
5. Auftragsausführung
	1. Der Lieferant ist zur Ausführung der ihm vom Käufer aufgetragenen Bestellungen verpflichtet. Die Übertragung einer Bestellung auf einen Dritten kann nur unter der Bedingung erfolgen, dass der Käufer hierüber in Kenntnis gesetzt wurde und seine vorherige schriftliche Einwilligung gegeben hat.
	2. Im Falle eines Verstosses gegen diese Bestimmung ist der Käufer berechtigt, alle laufenden oder bereits ausgeführten Bestellungen zu widerrufen, ohne dass dies seine etwaigen Ansprüche auf Schadenersatz berührt.
	3. Die Bestellung wird vom Lieferanten fachgerecht und unter seiner alleinigen Leitung und Verantwortung ausgeführt. Falls notwendig informiert er den Käufer über jegliche Vorfälle, die die ordnungsgemässe Ausführung der Bestellung verhindern könnten, und teilt ihm jederzeit alle diesbezüglichen nützlichen Informationen mit.
	4. Dem Käufer muss auf Anfrage und zu geschäftsüblichen Zeiten Zugang zu den Geschäftsräumen und Arbeitsstätten des Lieferanten und dessen Zulieferanten gewährt werden, um den Fortgang und die Ausführung der Bestellung zu überprüfen. Die vom Käufer während der Herstellungsphase durchgeführten Kontrollen dienen ausschliesslich dazu, den aktuellen Bearbeitungsstand der Bestellung zu ermitteln, und entbinden den Lieferanten keinesfalls von seiner Haftung für fehler- und mangelhafte gelieferte Produkte.
	5. Der Käufer kann sich durch alle angemessenen Überprüfungen vergewissern, dass die Bestellung einwandfrei durchgeführt wird, und hat das Recht, den Abbruch von nicht ordnungsgemäss durchgeführten Arbeiten zu verlangen. Dies gilt sowohl bei Verletzungen vertraglicher Bestimmungen als auch bei Nichtbefolgung der Regeln der Technik, gesetzlicher Vorgaben oder geltender Normen.
6. Gesundheit, Sicherheit und Hygiene
	1. Der Lieferant muss alle erforderlichen Massnahmen treffen, um die Sicherheit der Personen und Einrichtungen am Standort des Käufers, rue du Stand 63, CH-2800 Delémont, zu gewährleisten. Neben der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Landes, in das die Lieferung erfolgt bzw. in dem die Leistung erbracht wird, und der anwendbaren geltenden technischen Regeln für Sicherheit, Gesundheit und Hygiene am Arbeitsplatz, muss der Lieferant zwingend die Richtlinien des Käufers über Gesundheit, Sicherheit und Hygiene zur Kenntnis nehmen und befolgen.
	2. Bei der Durchführung von Bau- oder Montagearbeiten ist der Lieferant verpflichtet, die geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften zu beachten.
	3. Darüber hinaus stellt der Lieferant bei seinen Lieferungen und zusätzlich zu den im Vertrag oder der Bestellung enthaltenen Angaben sicher, dass die technischen Regeln sowie die für die gelieferte Ware anwendbaren Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften befolgt werden. Er richtet sich insbesondere nach den DIN-, EN- und ISO-Normen, den VDE-, EG- und RoHS-Richtlinien, sowie der REACH-Verordnung in Bezug auf die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass auch seine Zulieferanten die oben erwähnten Normen und Regelungen befolgen.
	4. Die Nichtbeachtung dieser Regelungen und der mit diesen zusammenhängenden Formalitäten kann die Stornierung der Bestellung und ggf. den Abbruch der Arbeiten zur Folge haben. Der Lieferant ist ebenfalls dazu verpflichtet, für sämtliche hierdurch entstehenden Schäden aufzukommen.
7. Preise
	1. Die für eine Bestellung vereinbarten Preise gelten bis zur vollständigen Ausführung der entsprechenden Bestellung. Der Vorbehalt einer etwaigen Preisänderung seitens des Lieferanten gilt nur im Falle des vorherigen schriftlichen Einverständnisses des Käufers. Jene Vertragspartei, die eine Preisänderung vorgeschlagen hat, welche jedoch im Rahmen einer nach Treu und Glauben geführten Verhandlung von der anderen Partei abgelehnt wurde, muss Letzterer innerhalb von 30 Tagen ihre Absicht mitteilen, ob sie entweder an der/den Bestellung(en) festhält oder den bzw. die Verträge fortsetzt, oder gemäss den Bestimmungen unter Punkt 17.1 der vorliegenden AEB die zuständige Behörde ansucht, um die Streitigkeit zwischen den Parteien gerichtlich beizulegen. Hierbei gilt jedoch, dass während den Verhandlungen und/oder bis zur Ankündigung der Anzeige und/oder bis zur Verkündung der Entscheidung durch die zuständige Behörde, die Bestellung(en), und/oder die Rahmenverträge zu den ursprünglichen vertraglich vereinbarten Bedingungen und Preisen umgesetzt werden müssen.
	2. Die auf den Bestellungen angegebenen Preise enthalten alle Steuern (mit Ausnahme der MwSt.), Beiträge, Versicherungen und Verpackungen sowie alle Unterlagen, Zubehörteile, erforderlichen Geräte und/oder Werkzeuge, um die vollumfängliche Nutzung und Wartung der Waren sicherzustellen. Die Preise enthalten ebenfalls sämtliche weiteren Kosten, die dem Lieferanten im Rahmen der Auftragsausführung entstanden sind, sowie die Kosten für die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, einschliesslich der Rechte Dritter.
8. Zahlungsbedingungen – Rechnungstellung
	1. Ausser im Falle einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung werden Rechnungen innerhalb von 90 (neunzig) Tagen netto oder innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen mit 2 % Skonto nach Rechnungseingang beglichen.

Der Käufer behält sich das Recht vor, die Begleichung von Rechnungen für Waren, bei denen im Rahmen der Eingangskontrolle bzw. zu einem späteren Zeitpunkt Mängel festgestellt wurden, auszusetzen.

* 1. Die Annahme der Rechnung erfolgt zum Zeitpunkt der Wareneingangsprüfung, sofern kein Mangel beanstandet wird.
1. Lieferfrist
	1. Die bestätigten und vom Käufer akzeptierten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Zur Einhaltung zählt der Wareneingang am vom Käufer bestimmten Lieferort.
	2. Wird diese Frist überschritten, liegt automatisch und ohne weitere Formalität ein Lieferverzug vor.
	3. Bei Lieferverzug muss der Lieferant

– den Käufer so schnell wie möglich nach Feststellung des Problems in Kenntnis setzen

– einen Aktionsplan vorschlagen, um das entsprechende Problem zu lösen, und einen neuen Liefertermin angeben, wobei er die Folgen des Verzugs für den Käufer bestmöglich berücksichtigt.

1. Garantie – Haftung – Versicherung
	1. Neben der strikten Einhaltung der in der Bestellung und den etwaigen Begleitunterlagen angegebenen Bestimmungen, der in dem entsprechenden Bereich geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der allgemeinen rechtlichen Regelungen über Mängel und versteckte Mängel, gewährleistet der Lieferant die zufriedenstellende und den Anforderungen des Käufers entsprechende Funktionsweise für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Datum der Abnahme der Komponenten und Produkte bzw. ab dem Datum der Inbetriebnahme der Geräte. Die Garantie deckt die Kosten für die Teile und den Arbeitsaufwand. Die Garantie des Lieferanten deckt keine Mängel, die auf normale Abnutzung, unsachgemässe Verwendung oder auf die nachgewiesene Nachlässigkeit des Käufers und/oder seines Personals zurückzuführen sind.
	2. Der Lieferant hat dafür Gewähr zu leisten, dass nicht ein Dritter aus Rechtsgründen, dem Käufer den Liefergegenstand ganz oder teilweise entzieht. Er garantiert ebenfalls, dass keine Klagen seitens Dritten wegen Rechtsverletzungen drohen. Tritt dieser Fall trotzdem ein, übernimmt der Lieferant die volle Verantwortung und kommt für sämtliche Schadensersatzforderungen auf, die daraus erwachsen können.
	3. Die Beschränkung der Gewährspflicht oder der Haftung ist nur dann gültig, wenn eine entsprechende vorherige Vereinbarung zwischen Käufer und Lieferant getroffen wurde.
	4. Der Lieferant hat den Käufer entweder während oder nach der Ausführung der Bestellung für materielle oder immaterielle Schäden zu entschädigen, die diesem als Ergebnis einer, aus durch den Lieferanten verschuldeten Gründen, vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung bzw. mangelhaften Erfüllung des Vertrags entstehen; dies gilt auch für etwaige Todesfälle oder Körperschäden, die durch den Lieferanten zu vertreten sind. Die Haftung des Lieferanten gilt ebenfalls für alle seine Zulieferanten, Partner, Vertreter und Angestellten. Der oben genannte Ausgleich deckt, so weit anwendbar, alle dazugehörigen Kosten und gerichtlichen Verurteilungen, ausser im Falle einer vorherigen anderslautenden Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Lieferanten.
2. Lieferung
	1. Sofern nicht anders vereinbart, muss der Lieferant seinen Lieferdienst und seine Spediteure darauf hinweisen, dass die Lieferungen zu Geschäftszeiten, von Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 12:00 Uhr bzw. zwischen 13:15 und 16:15 Uhr (mit Ausnahme von Feiertagen und Schliessungstagen am Standort) erfolgen müssen.
	2. Um die korrekte Zuweisung und Identifizierung zu ermöglichen, muss jeder Lieferung ein Dokument mit dem Namen des Lieferanten im Bestellkopf und der detaillierten Auflistung der gelieferten Waren, ihrem Nettogewicht, dem Versanddatum, der Anzahl von Paketen, der dem Produkt entsprechende Tarifnummer im Falle von Lieferungen aus dem Ausland, sowie der Angabe, ob es sich um eine Gesamt-, Teil- oder Restlieferung handelt, beigelegt werden.
3. Warenannahme
	1. Innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen ab Erhalt der Lieferung wird überprüft, ob die Waren den vertraglichen Bestimmungen entsprechen und die Anforderungen in den der Bestellung beigelegten Unterlagen erfüllen. Falls ein Mangel festgestellt wird, muss der Käufer den Lieferanten innerhalb von 20 Arbeitstagen hierüber in Kenntnis setzen. Ja nach Art des Materials kann ein Prüfungsbericht oder eine Prüfbescheinigung vom Lieferanten gefordert werden. Diese Kontrolle erfüllt alle Untersuchungs- und Reklamationsverpflichtungen.
	2. Wenn ein Mangel festgestellt wird, muss der Käufer dem Lieferanten diesen innert der unter Punkt 12.1 festgelegten Frist mitteilen und ist berechtigt, einen der folgenden Schritte einzuleiten:
		1. den Vertrag im Einklang mit den Bestimmungen von Art. 205 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu kündigen;
		2. die betreffenden Waren anzunehmen und im Gegenzug einen Preisnachlass für die Wertminderung in Anspruch zu nehmen;
		3. die mangelhaften Waren abzulehnen und den Lieferanten aufzufordern, ihm Ersatzwaren mit der vertraglich vereinbarten Qualität innert einer angemessenen Lieferfrist zu liefern, oder die Mängel der fehlerhaften Produkte innert eines einvernehmlich festgelegten Zeitraums zu beheben bzw. von einem Dritten auf Kosten des Lieferanten beheben zu lassen.
	3. Keine Prüfung, Zustimmung oder Warenannahme kann den Lieferanten von seiner Pflicht befreien, für Produktmängel oder Versäumnisse von vertraglichen Pflichten bzw. die Nichterfüllung von auf der Bestellung oder in den Begleitunterlagen festgelegten Bestimmungen zu haften. Wenn die Mängel zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden, haftet der Lieferant im unter Punkt 10.4 der vorliegenden AEB festgelegten Umfang. Der Käufer muss dem Lieferanten die festgestellten Mängel innerhalb von 20 Arbeitstagen nach deren Feststellung mitteilen und kann seine in Punkt 12.2.1/2/3 der vorliegenden AEB festgelegten Rechte geltend machen.
	4. In allen oben genannten Fällen behält sich der Käufer das Recht vor, gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz für die erlittenen Schäden zu fordern.

12.5 Für jede Beanstandung des Käufers muss der Lieferant die Mängelrüge gemäss den festgelegten Anforderungen überprüfen.

12.6 Wenn der Lieferant Mängel an bereits gelieferten Waren feststellt, muss er unverzüglich die Qualitätsabteilung des Käufers informieren.

1. Technische Unterlagen, Bedienungs- und Wartungsanleitungen

Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer zu den auf der Bestellung festgelegten Fristen bzw. spätestens bei der Lieferung der Waren, alle technischen Dokumente mitsamt Bedienungsanleitungen, Wartungshandbüchern, Schulungsunterlagen, Zeichnungen, technischen Datenblättern, Sicherheitsdatenblättern, Prüfbescheinigungen, Konformitätsbescheinigungen sowie allen anderen sachdienlichen Unterlagen zu übermitteln. Sofern nicht anders auf der Bestellung angegeben, müssen der Quellcode und die zur Wartung und Anpassung erforderlichen Codes bei Lieferungen von Programmen bzw. Waren, die Software enthalten, mitgeliefert werden. Die technischen Unterlagen bzw. alle Geräte und spezifischen Zubehörteile zur Ausführung der Bestellung bleiben Eigentum vom Käufer und gelten als Bestandteile der Waren im Sinne der vorliegenden AEB. Sofern nicht anders vereinbart, müssen diese Unterlagen in der Landesprache des Lieferlandes verfasst sein.

1. Eigentumsübertragung – Gefahrübergang – Lieferbedingungen
	1. Ausser im Falle von Konsignationsware, die am Standort des Lieferanten aufbewahrt wird, erfolgt die Eigentumsübertragung mit der Lieferung.
		1. Sofern nicht anders vereinbart, kann der Lieferant keinerlei Eigentumsvorbehalte geltend machen.
	2. Gefahrübergang: Der Lieferant haftet für den Verlust, Diebstahl sowie alle etwaigen Schäden der Ware bis zu deren Lieferung am Lieferort. Der Gefahrübergang wird durch die auf der Bestellung angegebenen Handelsklausel (Incoterms) geregelt.
	3. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Waren auf Gefahr und Kosten des Lieferanten transportiert. Die Waren werden gemäss den Bestimmungen der Klausel «Geliefert verzollt» (DDP, Incoterms 2010) an dem auf der Bestellung angegebenen Lieferort zur Verfügung gestellt.
	4. Versicherung: Wenn der Lieferant den Transport organisiert und die Handelsklausel DDP nicht auf die Lieferbedingungen anwendbar ist, muss der Lieferant
* entweder den Käufer darüber informieren, dass dieser eine Transportversicherung zur Deckung der Risiken abschliessen muss;
* oder selbst alle Risiken im Zusammenhang mit dem Transport ab seinem Lager bis einschliesslich zur Abladung der Ware im Lager des Käufers decken, indem er eine Transportversicherung abschliesst, die den Wert der in Rechnung gestellten Waren sowie die zusätzlichen Kosten für Schäden zu 100 % abdeckt.
1. Ausnahmen

Für den Käufer gelten keine anderen Verpflichtungen als diejenigen, denen er ausdrücklich zugestimmt hat. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Klauseln zu Gepflogenheiten, Sitten und Gebräuchen, sofern er diesen nicht ausdrücklich zugestimmt hat.

1. Höhere Gewalt
	1. Damit der Käufer die Berufung auf die Höhere-Gewalt-Klausel durch den Lieferanten akzeptieren kann, muss dieser dem Käufer die Nichterfüllung einer vertraglichen Leistung oder den Verzug bei deren Ausführung per eingeschriebenem Brief mit Empfangsbestätigung unverzüglich mitteilen, sobald er ein Ereignis höherer Gewalt, das verhindert, dass er seine Pflichten vertragsgemäss erfüllen kann, feststellt.
	2. Sämtliche Vorkommnisse, Streiks im öffentlichen Personenverkehr und alle weiteren Ereignisse, die die den Lieferanten an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten hindern, gelten nicht als Ereignisse höherer Gewalt, wenn sie vorhersehbar sind.
	3. Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt kann der Käufer nach eigenem Ermessen einen späteren Liefertermin mit dem Lieferanten vereinbaren oder die Bestellung ganz oder teilweise ohne weitere Verpflichtung stornieren und die Rückerstattung bereits getätigter Zahlungen verlangen.
	4. Die Kosten für bereits durchgeführte Teillieferungen werden dem Käufer nur dann in Rechnung gestellt, wenn er die gelieferte Ware trotz der ausstehenden Restmenge der Bestellung in vollem Umfang nutzen kann. Vom Käufer vorausbezahlte Beträge, die den Wert dieser Kosten übersteigen, müssen vom Verkäufer zurückerstattet werden.
2. Auflösungsklausel

Bei Nichtbeachtung einer der Bestimmungen der Bestellung bzw. im Falle eines direkten oder indirekten Kontrollwechsels in der Geschäftsführung, des Übergangs des Unternehmens oder der Gesellschaft des Lieferanten, ist der Käufer berechtigt, unbeschadet aller anderen Rechte oder Ansprüche auf Schadenersatz, die Bestellung ganz oder teilweise per Mitteilung an den Lieferanten zu widerrufen und die Rückerstattung aller hierfür getätigten Zahlungen zuzüglich aller ihm durch den Ausfall des Lieferanten erstandenen Kosten von diesem zu verlangen. Die Vertragskündigung kann schriftlich per Einschreiben mit Empfangsbestätigung erfolgen und tritt in dem Falle 30 Tage nach Erhalt der Mitteilung in Kraft.

1. Ethik/Nachhaltigkeit
	1. Der Lieferant und seine Zulieferanten verpflichten sich, die Umwelt vor den schädlichen Folgen gefährlicher Abfälle und gefährlicher Arbeitsmethoden zu schützen, indem sie soweit wie möglich auf umweltschädliche und giftige Produkte verzichten.
	2. Der Lieferant muss für die Achtung der Menschenrechte im eigenen Unternehmen und bei seinen Zulieferanten sorgen, indem die Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung befolgt werden.
2. Anzuwendendes Recht

Alle Bestellungen, Bestellformulare, Rahmenverträge, Rahmenvereinbarungen und Verträge unterliegen schweizerischem Recht.

Die Anwendung der Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

1. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten ist der ausschliessliche Gerichtsstand der Firmensitz von Interprox SA in Delémont.